



# **Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKS)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl.S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (SächsGVBl.S. 234) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach am 23.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kostenerhebung**

Die Stadt Lauter-Bernsbach erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

## **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen, im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Kosten**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

## **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

## **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
  3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind; gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) finden entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKS) vom 14.06.2013 außer Kraft.

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, 24.04.2015

Kunzmann  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKS) vom 24.04.2015

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<p><b>1.</b></p> <p><b>1.1</b></p> <p><b>1.2</b></p> <p>1.2.1</p> <p>1.2.2</p> <p>1.2.3</p> <p><b>1.3</b></p>	<p><b><u>Beglaubigungen</u></b></p> <p><b>Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen</b></p> <p><b>Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen</b></p> <p>bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind</p> <p>die die Behörde selbst hergestellt hat</p> <p>in nicht von der lfd. Nr. 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen</p> <p><b>Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind</b></p>	<p><b>5,00 bis 50,00</b></p> <p>1,02 je angefangene Seite, mindestens 5,00</p> <p>5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten</p> <p>Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach der lfd. Nr. 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5,00 EUR ermäßigt werden.</p> <p>0,51 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr</p> <p>Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 EUR je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 EUR</p> <p><b>5,00 bis 50,00</b></p>
<p><b>2.</b></p> <p><b>2.1</b></p>	<p><b><u>Erteilung einer Bescheinigung</u></b></p> <p><b>Zeugnisse (amtl. Festgestellte Tatsachen/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</b></p>	<p><b>5,00 bis 50</b></p>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
3.	<b><u>Einsichtgewährung, Auskünfte</u></b>	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 je Akte oder Buch mindestens 5,00
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 bis 250,00
4.	<b><u>Fristverlängerungen</u></b>	
4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 vom Hundert bis 25 vom Hundert der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
5.	<b><u>Erteilung einer Zweitschrift</u></b>	10 vom Hundert bis 50 vom Hundert der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 5,00
6.	<b><u>Aufnahme einer Niederschrift</u></b>	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
7.	<b><u>Schreibauslagen</u></b>	
7.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öfftl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie <u>nicht durch Ablichtung – Fotokopien hergestellt wurden</u> ), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
7.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00
7.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
7.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öfftl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Register usw. <b><u>mittels Kopiergeräten</u></b>	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
7.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 0,50
7.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 1,00
<b>7.3</b>	<b>Anfertigung einer besonders zeit- und/oder kostenintensiven Abschrift</b>	<b>die Gebühr nach 7.1 oder 7.2 kann bis auf das 5-fache erhöht werden</b>
<b>8</b>	<b><u>Genehmigungen, Anordnungen und Beauftragungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher Satzungen u.ä. Bestimmungen, soweit dort keine eigenen Kostenregelungen enthalten sind</u></b> (z.B. Wappenbenutzung, Genehmigung Feuerwerk, Genehmigung Lagerfeuer...)	<b>5,00 bis 500,00</b>
<b>9</b>	<b><u>Erklärung zum Vorkaufsrecht gem. §§ 24, 25 BauGB</u></b>	<b>5,00 bis 250,00</b>
<b>10</b>	<b><u>Leistungsverzeichnisse bei öffentlichen Ausschreibungen</u></b>	<b>10,00 bis 100,00</b>
<b>11</b>	<b><u>Aufbewahren einschl. Aushändigung von Fundsachen/-tieren an den Verlierer</u></b>	
11.1	bei Sachen	<b>2 von Hundert des Wertes, mind. 5,00</b>
11.2	bei Tieren	<b>2 von Hundert des Wertes, mind. die Unterbringungskosten</b>

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, 24.04.2015

Kunzmann  
Bürgermeister